

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

219 (29.12.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 219.

Karlsruhe 29. Dezember.

Ein hundert ein und sechzigste öffentliche Sitzung der
zweiten Kammer.

Karlsruhe den 19. Dezember 1831.

Sekretär Grimm macht die neuen Eingaben bekannt: 1) des Rif. Musser von Mannheim, 2) Beschwerde des J. Fickler zu Konstanz gegen den Oberamtmann v. Ittner, 3) eine Dankadresse des Stadtraths und mehrerer Bürger zu Hüfingen, 4) mehrerer Bürger zu Dallau, 5) des Stadtraths und vieler Bürger zu Mosbach, 6) der Stadt Markdorf, 7) der Stadt Lörrach, 8) Dankempfindungen aus der Stadt Heidelberg um Weihnachten, unterzeichnet von dem Stadtrathe, dem Bürgerausschusse, und den Wahlmännern daselbst.

Aufgefordert von dem Präsidenten liest er diese zuletzt genannte Eingabe vor. Eben so trägt der Präsident hierauf eine von mehr als 1100 Bürgern der Stadt Mannheim unterzeichnete Dankadresse vor.

Der Abg. Körner überreicht eine Petition der Stadt Schönau bei Heidelberg; Buhl übergibt eine Dankadresse der Grasschaft Baar; Winter v. H. eine Eingabe des Pfarrers Arnold zu Neckargemünd; Fecht eine Bitte des Kav. Herrmann zu Waldkirch; Sonntag eine Dankadresse vieler Bürger von Waldkirch; Gerbel eine Beschwerde des Ph. Ant. Frei zu Riperg gegen das Amt Walldürn; v. Isstein legt vor eine Dankadresse von Altenheim mit den Landgemeinden des Oberamts Offenburg, und eine weitere des Amtsbezirks Lörrach und Staabs Schopshheim; Welcker eine Dankadresse der Stadt Ettenheim; v. Rotteck eine Dankadresse der Amtsgemeinden von Konstanz.

Knapp trägt auf den Druck dieser Adresse an.

Rindeschwender gibt die Erklärung ab, daß er zu-

fällig bei der Abstimmung über den Militäretat in der 160. Sitzung nicht im Saale anwesend gewesen wäre, daß er mit der Kammer den gefaßten Beschlüssen seine Zustimmung gegeben haben würde.

Der Abg. Speyerer berichtet hierauf Namens der Budgetcommission über den Etat der Pensionen. Er rechtfertigt zuerst, daß die Commission ihrer Bearbeitung ein neues, ihr von dem Großh. Finanzministerium zugestelltes Budget zum Grunde gelegt habe, weil durch die Dauer des Landtags der wirkliche Stand aller Pensionen am 1. Juni 1831 inzwischen bekannt geworden sei, während der ersten Vorlage lediglich ein wahrscheinlicher für 1831 hätte unterstellt werden können, weil ferner dieselbe früher auf einen dreijährigen Durchschnitt berechnet gewesen sei, während die hergestellte Verfassung jetzt ein zweijähriges Budget erheische, und weil endlich die von der Civilliste auf den Pensionsetat überwiesenen 47,800 fl. eine neue Vorsorge nöthig gemacht haben. Er vermahnt indessen die Rechte der Kammer in Beziehung auf eine Prüfung der Nachweisung über das Rechnungsjahr 1830/31, welche der nächsten Ständerversammlung erst vorgelegt werde, weil sich die Commission ohne Vorlage der Materialien auf eine Prüfung des Jahres 1830 nicht habe einlassen können, wenn gleich der den früheren angenommenen wahrscheinlichen Stand weit übersteigende wirkliche Stand am 1. Juni 1831 schon jetzt eine abermalige große Ueberschreitung abnehmen lasse.

Die Commission berechnet sofort in den einzelnen Positionen die Forderung der Regierung für diesen Etat für 1831/32 auf 816,490 fl., und für 1832/33 auf 783,922 fl.

Der Bericht durchläuft alsdann mit seinen Bemerkungen die einzelnen Positionen in Zu- und Abgang, berechnet nach seinen motivirten Anträgen das Bedürfnis nach den Ansichten der Commission, und stellt hierauf folgende Anträge:

1) den Zugang bei der Rubrik „alte Pensionen“ von 3000 fl. auf 2000 fl. jährlich zu vermindern;

2) für die Rubrik „Sustentation entlassener Diener“ statt der geforderten 1800 fl., jährlich nur 1000 fl. zu bewilligen;

3) in den Hauptfinanzzetat nach Abzug dieser beiden Verminderungen und der durch Kammerbeschluß bereits verweigerten Appanagenpensionen der Frau Markgräfin Friedrich von 7800 fl., für das Jahr 1831/32 808,025 fl.;

4) für das Jahr 1832/33 aber 774,110 fl. aufzunehmen.

Die Commission beruft sich zuletzt noch hinsichtlich der gesetzlichen Regulirung der Sterbquartale der Staatsdiener und Pensionäre auf ihre Bemerkungen in diesem Betreff in ihrem Nachweisungsberichte, und begründet einen weitem Antrag mit folgenden Worten:

„Eine wesentliche Verbesserung, wie sie in kleinen constitutionellen Staaten nicht lange entbehrt werden kann, wird uns, wie wir erwarten, künftige Anstellungen in der höchsten Staatsdienerwürde nur mit Funktionsgehalt zeigen, die einen Rücktritt ins Staatsministerium und daher eine Verminderung der Befoldung bis zu der eines Staatsraths zulassen. So lange jedoch der höchste Stand einer Pension auf 4000 fl., gleich der Befoldung eines Staatsraths, gesetzt bleibt, wird es aller Wahrscheinlichkeit nach dem abtretenden Minister minder angenehm seyn, im wirklichen Dienste zu verbleiben, als im gleichen Betrage seine Pension zu genießen. Es scheint daher schon aus diesem Grunde, mehr aber noch, um die Pensionen überhaupt in ein richtiges Verhältniß mit den Kräften des Landes zu bringen, eine Verminderung der höchsten Pension auf 3000 fl. höchst wünschenswerth, und zugleich eine Änderung des Dieneredikts, wo es selbst eine Ueberschreitung der höchsten Pension der Regierung überläßt.

Mögen darum verdiente Staatsmänner unbesorgt seyn. Wahre Verdienste wird eine jede Versammlung von Volksrepräsentanten jeder Zeit und mit gerechter Anerkennung und Dankbarkeit auf eine würdige Weise zu belohnen sich zur Pflicht machen.

Unser hochgefeierter Regent aber möge in dieser engeren Schranke nur einen Schutz erblicken gegen außer Verhältniß stehende Ansprüche, und zugleich die größere Sicherheit für das Interesse Höchsts seiner Person sowohl, als für das Wohl Seines Höchsthin gewiß nahe liegenden treuen Volkes.“

Der Antrag selbst lautet wie folgt:

„Se. Königl. Hoheit ehrfurchtsvoll zu bitten, dem nächsten

Landtage neben andern gewünschten Modifikationen des Dieneredikts einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, wodurch

1) die höchste Pension auf 3000 fl. ermäßigt, eine von den Pflichten der Dankbarkeit aber gebotene Vermehrung derselben der Gesetzgebung zu bestimmen überlassen werde;

2) wodurch den Relikten des aktiven Dieners das Sterbquartal, vom Todestage berechnet, gesetzlich versichert, bei den Relikten des Pensionärs aber in dieser Beziehung für die Staatskasse erleichternde Bestimmungen festgesetzt würden.“

Die Kammer beschließt nach gehaltenem Vortrage geschäftsordnungsmäßig die abgekürzte Form der Berathung, und die einzelnen Anträge werden von dem Präsidenten zur Diskussion ausgesetzt.

Bei jenen sub Nr. 1 und 2 gibt der Finanzminister die vorgeschlagene Reduktion des Zugangs zu, und die Kammer spricht sich dafür nach einer kurzen Erläuterung aus.

Bei dem dritten Antrage verlangt Staatsr. Jolly die Nachbewilligung der für Appanagenpensionen der höchstseligen Frau Markgräfin Friedrich gestrichenen Summe, und wiederholt die bei dem Nachweisungsberichte der Pensionen erhobenen Gründe. Rindeschwendner trägt, von mehreren Rednern unterstützt, darauf an, eine Summe von 4000 fl. zu diesem Zwecke zu bewilligen. v. Stein und Andere verweisen dagegen auf den von der Kammer in dieser Beziehung bereits gefaßten Beschluß, und die Kammer entscheidet gegen diesen Antrag und erhebt sofort alle Anträge der Commission zu Beschließen.

Der Abg. Knapp, von Andern unterstützt, stellt ferner den Antrag, daß die Regierung noch gebeten werden möge, jene bei der versprochenen Revision aller Pensionen sich ergebenden einzelnen zur Ungebühr bezahlten Posten zu reclamiren, und die Majorität erklärt sich für den Antrag.

Endlich wünscht der Abg. Winter v. H., die Kammer möge den Wunsch auf eine billige Vermehrung der Pension der Familie des verewigten Hofgerichtsassessors Uhl von Konstanz, Abgeordneter von 1822, der in Folge erlittener Verfolgung kurz nach jenem Landtage verstorben sei, aussprechen. Von allen Seiten findet der Antrag Unterstützung, und die Kammer beschließt einstimmig, diesen Wunsch ihrer Adresse beizufügen.

Die Tagesordnung führt auf die Fortsetzung der Diskussion über das Einnahmehudget, und zwar II. Einnahme

von Salinen, Berg-, Hütten- und Münzverwaltung.

A. Salinenverwaltung. 1) Die Einnahme von Liegenschaften soll betragen jährlich 1675 fl., 2) von der inländischen Salzconsumtion. Die Regierung hat eine Consumtion von 218,000 Etr.; die Commission von 220,000 Etr. in Voranschlag gebracht, woraus sich nach den bestehenden Preisen eine Einnahme von 1,283,333 fl. 20 fr. ergibt; 3) vom Kochsalzverkauf an chemische Fabriken 4375 fl.; 4) vom Kochsalzverkauf in das Ausland 84,000 fl.; 5) vom Verkauf des Viehsalzes 41,200 fl. für die inländische Consumtion, und 6) vom Verkauf des Viehsalzes an chemische Fabriken 165 fl. 40 fr.; 7) Salinenabfälle 1400 fl.; 8) Verkauf des Grases von gepachteten Lössgründen 300 fl. Die Gesamteinnahme der Lokalsalinenverwaltung besteht demnach in 1,416,449 fl.

B. Berg- und Hüttenwerke. 1) Ertrag der Gebäude, Grundstücke und Gewerbsseinrichtungen 14,225 fl. 14 fr.; 2) Erlös von Materialien und Geräthschaften 82,729 fl. 21 fr.; 3) Erlös von Fabrikaten 503,300 fl. 36 fr.; 4) Zinse vom Betriebsfond 210 fl. Die Gesamteinnahme der Berg- und Hüttenwerksverwaltung beträgt also 600,465 fl. 11 fr.

C. Lokalmünzverwaltung. 1) Ertrag der Schmelz- und Probgebühren 100 fl.; 2) Miethzins 940 fl.; 3) Münzgewinn 3,330 fl. Die Gesamteinnahme beträgt 4,370 fl.

D. Die Centralverwaltung hat zu der obigen Summe der Lokalverwaltung noch von den Condominatsorten eine Einnahme von 350 fl. für Salzsteuer.

Die Totalsumme der Einnahmen der Salinen-, Berg-, Hütten- und Münzverwaltung beträgt also 2,021,634 fl. 11 fr.

An Lasten kommen davon in Abzug. A. Bei der Lokalsalinenverwaltung. 1) Abgaben 1200 fl.; 2) verschiedene Lasten 350 fl.; 3) Güterbaukosten 25 fl.; 4) Baukosten und Fabrikationskosten, worunter Werkzeuge und Geräthschaften, Materialien und Löhne begriffen sind 291,000 fl.; 5) anständigen Löhnen 5,200 fl.; 6) Gehalte der Unteroffizianten für 1831 8000 fl., für 1832 aber wegen möglicher Ersparrung 7600 fl.

Es wird bei dieser Position nach dem Antrage der Commission beschlossen, die Regierung zu bitten, auf weitere Reductionen bei der Lokalverwaltung der Salinen nach Thunlichkeit hin zu wirken. — 7) Bureaukosten 1600 fl.; 8) verschiedene Auslagen im Allgemeinen 1000 fl.; 9) Fracht-

vergütungen. Der Abg. Hubert bringt hier den Mißstand in Anregung, daß die Frachtvergütungen so ungleich vertheilt würden, daß ein Ort in seinem Wahlbezirke nur 4 fr. per Sack, ein anderer ganz nahe gelegener aber 16 fr. per Sack erhalte, und trägt auf Regulirung einer Meilen- oder Stundegebühr an. Dieser Antrag wird von den Abg. v. Tscheppe, Dörr, Marget und Andern unterstützt. Knapp trägt darauf an, für diese Frachtvergütung zu dem von Hubert in Antrag gebrachten Zweck 50,000 fl. zu verwilligen, statt der in Anschlag gebrachten 37,000 fl. Buhl stellt den Antrag, fürs Jahr 1831 die angelegten 37,000 fl., für 1832 aber, um dem angezeigten Mißverhältniß einzuweilen etwas abzuheben, 40,000 fl. in Anschlag zu bringen. Der Finanzminister erklärt, daß man vorerst untersuchen müsse, wie viel es betragen würde, wenn man Huberts Antrag in Ausführung bringen wolle. Buhls Antrag wird angenommen.

Es kommen ferner noch hinzu an außerordentlichen Ausgaben für die Etablissements 11,550 fl.

Bei der Berg- und Hüttenwerksverwaltung betragen 1) die Lasten 2500 fl. 50 fr.; 2) die Bergbaukosten 77,017 fl. 35 fr.; 3) die Baukosten 38,464 fl.; 4) die Fabrikationskosten 378,407 fl. 48 fr.; 5) für Verwendung auf den Absatz der Fabrikate 1176 fl. 20 fr.; 6) Besoldungen 10,400 fl.; 7) Gehalte 6224 fl.; 8) Bureauaufwand 1014 fl.; 9) verschiedene Ausgaben im Allgemeinen 1949 fl. 20 fr.; 10) außerordentliche Ausgaben 150 fl. Im Ganzen beträgt die Ausgabe für die Berg- und Hüttenwerksverwaltung also 517,303 fl. 53 fr.

Ausgaben der Lokalmünzverwaltung. 1) Besoldungen 3800 fl.; 2) Bauaufwand 400 fl.; 3) Abgaben 140 fl.; 4) Kosten der Proben 30 fl., zusammen also 4370 fl.

Kosten der Centralverwaltung. 1) Statt der für jedes Jahr geforderten 14,300 fl. an Besoldungen und Gehalten der Beamten schlägt die Commission fürs zweite Jahr eine Reduction auf 12,400 vor. Der Finanzminister v. Böckh hält eine Verminderung für die Zukunft zwar für möglich, doch nicht unbedingt schon für das zweite Jahr ausführbar. Wollte man die Mittel nicht bewilligen, so hieße das, den angestellten Personen ihre Gehalte nehmen, oder sie pensioniren. Nach einer kurzen Debatte zwischen dem Finanzminister v. Böckh, dem Staatsr. Nebelius und den Abg. Kauer,

Schaff und Knapp, werden die geforderten 14,300 fl. auch für das zweite Jahr mit 25 gegen 21 Stimmen genehmigt. 2) Gehalte der Angestellten für 1831 1560 fl., für 1832 aber 1122 fl.; 3) materielle Bureaukosten 1525 fl.; 4) für verschiedene Ausgaben hat die Commission statt der geforderten 2000 nur 1000 fl. in Antrag gebracht. Der Finanzminister v. Böckh begründet aber die Nothwendigkeit von 2000 fl. fürs erste und 1700 fl. fürs zweite Jahr, die auch bewilligt werden.

Nach Beendigung dieser Diskussion nimmt der Abg. Mohr das Wort, und erklärt, daß er den Beschlüssen der Kammer in ihrer 160. Sitzung, so weit sie den Militäretat betreffen, seine Zustimmung gegeben haben würde, wenn ihm seine Unpäßlichkeit erlaubt hätte, jener Sitzung beizuwohnen.

Der Abg. v. Tscheppe erstattet hierauf Bericht über den vorgelegten Entwurf der Formation der Gendarmerie. Es wird beschlossen, die Redaction der Commission sogleich dem Druck zu übergeben.

Staatsr. Winter zeigt an, daß Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, den Schluß des Landtags auf nächsten Sonnabend, den 24. Dezember zu bestimmen geruht haben. Es wird sogleich beschlossen, diesen Nachmittag in geheimer Sitzung zu berathen, wie die Geschäfte einzutheilen seien, um bis zu jenem Tage die vorliegenden wichtigen Arbeiten noch zu vollenden.

Der Abg. Wezel berichtet weiter über die Verordnungen 1) vom 16. Oktober 1828, Reg. Bl. XXI, wodurch die auf der Straße von Ludwigshafen, Schaffhausen und den unterhalb Kehl liegenden Hafensplätzen und der Grenzstation Lautenbach transitirenden Güter vom Weggelde und Transitzolle befreit sind. Die Commission trägt auf die Zustimmung zu dieser „dem Gebote der Umstände ganz angemessenen Anordnung“ an. — Kettig v. K. hält es dem Zwecke für angemessen, wenn überhaupt ausgesprochen werde, daß der Ausgangszoll nach der Schweiz aufgehoben sei, und diese Begünstigung nicht allein auf Ludwigshafen, sondern auch auf Konstanz und andere Punkte am Bodensee ausgedehnt werde. Staatsr. Nebeniüs wendet dagegen ein, daß es sich nur um den Hauptgüterzug von Frankfurt nach dem Bodensee handle; alle Waaren gingen nach Ludwigshafen, und die Vertheilung derselben von diesem Plage aus käme allen übrigen Punkten zu gut. Da nun das Hauptinteresse gefördert sei, so glaube er, man müsse keine weitem verwickelten Bestimmungen ein-

treten lassen. — Der Abg. Magg spricht tadelnd über die Lage von Ludwigshafen oder den Hafen von Sernabingen, und hält Überlingen für weit gelegener. Staatsr. Nebeniüs, v. Tscheppe, der Finanzminister v. Böckh und der Abg. Böcker äußern sich im entgegengesetzten Sinne. — Die Kammer ertheilt einstimmig ihre Zustimmung zu dieser Verordnung.

2) Berichtet derselbe über die Verordnung vom 24. März 1829 Reg. Bl. VI, wodurch für den Güterzug von Kehl nach Ludwigshafen und umgekehrt eben solche Begünstigung ertheilt wird. Die Kammer ertheilt einstimmig nach dem Antrage der Commission ihre Zustimmung.

3) Umfaßt der Bericht die Verordnung vom 19. September 1829 Reg. Bl. Nr. XIX, die Aufhebung des Transitzolles und der Hälfte des Weggeldes auf der Straße von Grenzach nach Laufenburg. Der Antrag auf Zustimmung wird von der Kammer einstimmig angenommen.

4) Erstreckt sich der Bericht auch auf die Verordnung vom 5. Juni 1830 Reg. Bl. Nr. IX, wodurch dem Güterzug über Kadelburg ebenfalls die Befreiung vom Transitzoll verliehen ist. Auch dieser Verordnung ertheilt die Kammer einstimmig ihre Zustimmung.

Der selbe berichtet ferner: 1) über die Verordnung vom 28. Juni 1828 Reg. Bl. Nr. XIII, wodurch verfügt ist, daß nicht nur Wirthe bei der Einlage des Weines die Accise und das Ohmgeld sogleich entrichten müssen, sondern auch andere Personen, im Falle sie Wein in ein Wirthshaus verbringen; 2) über die Verordnung vom 7. Juli 1829, Reg. Bl. Nr. XV und 3) über die Verordnungen vom 3. Nov. 1829, Reg. Bl. Nr. XXI, das Ab- und Zuschreiben an der Grundsteuer von den in eine andere Culturart übergehenden Nebstücken betreffend. Er trägt auf die Zustimmung an, welche diesen Provisorien auch mit Stimmeneinhelligkeit ertheilt wird.

Sekretär Grimm zeigt noch an, daß die erste Kammer der neuesten Fassung des Gesetzes über die Bestrafung der Ehrenkränkungen beigetreten sei.

Der Präsident macht ebenfalls eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt, wornach das Unternehmen eines Gewerkekallenders der Theilnahme und Unterstützung empfohlen wird.